

Satzung des Sportclub Selters e.V.

A. Allgemeines

§1: Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1 Der am 19.10.1984 in Selters gegründete Verein Schwimmclub Selters e.V. führt seit dem 13.03.2009 den Namen " Sportclub Selters e.V ".
- 2 Der Verein Sportclub Selters e.V. hat seinen Sitz in SELTERS. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Nr. 1296 eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck und Aufgaben

- 1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in den angebotenen Sportarten/Sparten. Er dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen und setzt sich insbesondere für die sportliche Jugendförderung ein.
- 2 Über die Pflege und Förderung des Sports soll auch die kameradschaftliche und soziale Einbindung seiner Mitglieder in eine gesellschaftliche Gemeinschaft gefördert werden.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) die Bereitstellung, Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§3: Gemeinnützigkeit

- 1 Der Sportclub Selters e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2 Der Sportclub Selters e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und religiös ungebunden und neutral.
- 5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4: Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
2. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, am Lastschriftverfahren teilzunehmen und alle Bestimmungen der Satzung und der zugehörigen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich anzuerkennen.
3. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, für die fälligen Beitragsschulden aufzukommen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt seinen Beschluss dem Antragsteller mit. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6: Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern (vgl. auch Abschnitt C Rechte und Pflichten der Mitglieder).
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung (Beschluss mit einfacher Mehrheit) auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 15 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss (siehe § 8), Tod, Auflösung des Vereins oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Ein Austritt ist schriftlich mit einer Austrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden (siehe §8, Ziffer 2 u. 3)
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8: Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - d) wegen Handlungen oder ihrer Unterlassung, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen

- e) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - f) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nur auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden. Dies tut er im Rahmen einer Vorstandssitzung.
 4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Der Beschluss ist mit Begründung dem Mitglied schriftlich einschließlich der Angabe des Rechtsbehelfs mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
 6. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9: Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Sportangebote der Abteilung, der sie angehören, zu nutzen. Sie können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten auch die Sportangebote der anderen Abteilung(en) nutzen. Über die Zulassung entscheidet der zuständige Trainer, Übungsleiter oder ggf. der Abteilungsleiter.
2. Für Kinder bis zum 7. Lebensjahr (geschäftsunfähig im Sinne des BGB) nehmen ihre gesetzlichen Vertreter die Durchsetzung von zustehenden Rechtsansprüchen wahr.
3. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters, Trainers

oder Übungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können in Mitgliederversammlungen Anträge stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.

§10: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter, Trainer und Übungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
2. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
3. sich untereinander und auch auf Wettkämpfen zu Anderen sportlich fair und respektvoll zu verhalten,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vereins ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen,
6. gesundheitliche Einschränkungen unverzüglich dem Trainer/Übungsleiter mitzuteilen (nur aktive Mitglieder),
7. für die mögliche Teilnahme an Wettkämpfen (nach ausreichender Vorbereitung) das Einverständnis der Erziehungsberechtigten (trifft nur für Minderjährige zu) vorzulegen.

§11: Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug Mitgliedsbeiträge

1. Es sind Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins zur Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Erhebung und Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge, der Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Schüler, Studenten und wehrpflichtige Soldaten im Alter über 18 Jahren können auf eigenen Antrag und mit Zustimmung des Vorstands auch über

das 18. Lebensjahr hinaus in der Beitragsgruppe für Jugendliche belassen werden.

4. Die Mitgliedsbeiträge werden durch das Lastschriftverfahren im Voraus zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht eingezogen werden kann oder nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
10. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
11. Die Höhe aller Beiträge und Gebühren sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§12: Auszeichnungen und Ordnungsgewalt des Vereins

1. Zur Anerkennung sehr guter Leistungen und lobenswertem Verhalten können vom Verein Auszeichnungen, Prämien und Ehrungen erteilt werden. Über Art und Höhe entscheidet der Vorstand.
2. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können von den Trainern, Übungsleitern und Betreuern bzw. vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung - mündliche Ermahnung
 - b) Verweis - schriftliche Rüge durch den Vorstand
 - c) Geldbuße - Ordnungsstrafe bis zu 100,00 Euro
 - d) Sperre - zeitlich befristetes Verbot zur Teilnahme am Sport- und Wettkampfbetrieb und an Veranstaltungen.
3. Den Trainern, Übungsleitern und Betreuern obliegen die erzieherischen Mittel der Verwarnung und der Sperre, z.B. bei:
 - a) wiederholtem nicht befolgen von Anweisungen im Rahmen des Trainings- oder Wettkampfbetriebes
 - b) wiederholten Verstößen gegen Sportlichkeit und Fairness

4. Die Maßnahmen Verweis und Geldbuße sind dem Vorstand vorbehalten. Sie bedingen ein wiederholtes Fehlverhalten, Unsportlichkeit oder Tätlichkeiten. Insbesondere bei Tätlichkeiten, aber auch bei erstmaligen, schweren Verfehlungen, ist eine vorangehende Verwarnung nicht zwingend.
5. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder auch ausgeschlossen werden (siehe § 8).
6. Die Ordnungsmaßnahmen gem. Absatz 2 b) und c) sind mit Begründung dem Mitglied schriftlich, einschließlich der Angabe des Rechtsbehelfs mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Ordnungsmaßnahme schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§13: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§14)
2. der Vorstand (§15)
3. der geschäftsführende Vorstand (§16)
4. die Jugendversammlung §17)

§14: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b) Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - g) Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
 - h) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
 - i) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, über die

Erhebung und Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge und sonstiger Umlagen und Gebühren.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
4. Darüber hinaus kann vom Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Abgabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages gem. §13 Absatz 5 veröffentlicht werden.
5. Eine Mitgliederversammlung (ordentliche wie außerordentliche) ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller Mitglieder. Die Einladung der Mitglieder ist unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Selters mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben. Ordnungsgemäß ist die Einberufung, wenn die oben genannten Vorgaben erfüllt werden. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins bekannt gemacht.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate dem Verein angehören. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar (siehe auch §9 Mitgliedschaftsrechte).
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

11. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
12. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
13. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
14. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§15: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen der Abteilungen
 - dem Jugendwart/der Jugendwartin
 - dem 1. Beisitzer/der 1. Beisitzerin
 - dem 2. Beisitzer/der 2. Beisitzerin
 - weitere Beisitzer/Beisitzerinnen*
- * Nur auf Vorschlag im Rahmen der Mitgliederversammlung bis zu einer Höchstzahl von insgesamt vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Dabei soll jede Abteilung zumindest einen dieser Posten besetzen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Einzelheiten legt der Vorstand in einer „Finanz- und Haushaltsordnung“ fest.
4. Zur Haushaltsplanung erstellt der Vorstand jährlich vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan.

5. Der Vorstand soll mindestens einmal vierteljährlich zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Ergebnisse der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden und mit Kompetenzen ausstatten (siehe auch § 18).
7. Mit Ausnahme der drei Posten des geschäftsführenden Vorstandes (§16) können alle anderen Posten des Vorstandes in Personalunion wahrgenommen werden. Dabei darf eine Person aber maximal für zwei Posten gewählt werden.

§16: Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die drei Posten des geschäftsführenden Vorstandes dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden (siehe auch §15 Abs. 7).
4. Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins nach den Vorgaben und Beschlüssen des Vorstandes. Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse sind in einer „Geschäftsordnung für die Aufgabenwahrnehmung im Verein“ festgelegt. Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand gem. § 15 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

§17: Abteilungen

1. Der Vorstand kann für die im Verein betriebenen Sportarten die Gründung, aber auch die Auflösung von Abteilungen beschließen.
2. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb (Trainings- und Wettkampfbetrieb) selbständig im Rahmen der Vorgaben der Satzung und der verfügbaren Haushaltsmittel durch. Darüber hinaus tragen sie abteilungsübergreifend zur Gemeinschaftsbildung und -stärkung innerhalb des Vereins bei. Unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit kann jedes

Vereinsmitglied sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen nutzen (siehe auch §9 Abs. 1).

3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, dem die sportliche und technische Leitung der Abteilung obliegt. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er muss Angehöriger der Abteilung sein.
4. Die Angehörigen einer Abteilung sind unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein namentlich auch durch den Abteilungsleiter zu erfassen.
5. Die Abteilungen führen keine eigenen Kassen. Das ist dem Verein vorbehalten. In einer „Finanz- und Haushaltsordnung“ sind Kompetenzen, Zweckbindungen und Verfügungsgewalten über die Finanzmittel des Vereins festgelegt. Die „Finanz- und Haushaltsordnung“ wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
6. Die Abteilungen leisten ihren Betrag zu einem Haushaltsplan des Vereins. Er ist vier Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.

§18: Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss aber auch auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

E. Die Vereinsjugend

§19: Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Sie ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten.
2. Die Vereinsjugend kann sich selbständig führen und verwalten im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Sie muss sich dazu einen Jugendwart/eine Jugendwartin im Rahmen einer Jugendversammlung wählen. Die Vereinsjugend entscheidet über die durch den Haushalt des Vereins vorgesehenen Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart/die Jugendwartin
 - b) die Jugendversammlung

Der Jugendwart/die Jugendwartin wird von der Mitgliedern der Vereinsjugend für zwei Jahre gewählt. Da er die Vereinsjugend im Vorstand vertreten soll, muss er von der Mitgliederversammlung durch

Wahl in den Vorstand bestätigt werden. Kann die Bestätigung durch Wahl in der Mitgliederversammlung nicht erzielt werden, ist die Vertretung im Vorstand durch Wahl eines anderen Jugendvertreters anzustreben. Kann in der Mitgliederversammlung kein Vertreter der Vereinsjugend gewählt werden, bleibt der Posten bis zu einem neuen Beschluss einer Mitgliederversammlung unbesetzt.

4. Näheres kann in einer Jugendordnung geregelt werden, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Sie ist dem Vorstand zur Billigung vorzulegen.

F. Sonstige Bestimmungen

§20: Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Den Kassenprüfern obliegen die Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses mindestens einmal jährlich vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung. Dabei soll neben der Kassenführung auch die wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und die Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan geprüft werden.
3. Die Kassenprüfer erstatten während der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfergebnisse.

§21: Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand ausgezeichnet werden. Darüber beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§22: Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen und zu ändern:

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Finanz- und Haushaltsordnung
- c) Geschäftsordnung für die Aufgabenwahrnehmung im Verein

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§23: Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich tätige Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§24: Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§25: Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Sportbund Rheinland, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§26: Gültigkeit dieser Satzung

- 1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.03.2010 beschlossen.
- 2 Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Selters, den 05.03.2010

Der Vorstand